

463 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Geschäftsordnungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Maleta, Uhlir, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates (134/A).

Der Nationalrat hat am 25. Mai 1961 eine für den Geschäftsgang des Nationalrates bedeutende Novelle zur Bundesverfassung beschlossen; sie hat am 23. Juni 1961 den Bundesrat ohne Einspruch passiert und ist am heutigen Tage unter Nummer 155 im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden; sie tritt demnach mit 1. Juli 1961 in Kraft.

Diese Novelle enthält eine Neufassung des Art. 30 Abs. 2 B-VG., durch welche mit der bisherigen Unterscheidung zwischen Geschäftsordnungsgesetz und autonomer Geschäftsordnung des Nationalrates gebrochen wird. Die Gründe dafür, daß unter den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen diese Unterscheidung fallengelassen werden kann und für die Zukunft die gesamte Regelung des Geschäftsganges und Verfahrens im Nationalrat durch Bundesgesetz erfolgen soll, sind im Bericht des Verfassungsausschusses 409 der Beilagen dargelegt.

Ferner wurde durch die genannte Novelle eine Ergänzung des Art. 52 B-VG. vorgenommen, der unter anderem das Interpellationsrecht des Nationalrates behandelt. Die diesem Artikel angefügten Abs. 2 und 3 schaffen die erforderliche verfassungsrechtliche Grundlage für jene Reform der Geschäftsordnung des Nationalrates, deren wesentlichsten Teil die neuen Bestimmungen über die sogenannte Fragestunde bilden, deren Einführung einem in letzter Zeit aus verschiedensten Kreisen der Öffentlichkeit immer lebhafter geäußerten Wunsche entspricht.

Zu betonen ist, daß weiterhin das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates — das nunmehr auch die bisher nur in der autonomen Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen umfassen

wird — einschließlich allfälliger zukünftiger Änderungen und Ergänzungen in bezug auf die formalen Erfordernisse der Beschlußfassung einem Verfassungsgesetz gleichgestellt sein soll, die Beschlußfassung demnach nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen kann.

Außer der schon erwähnten Einführung der Fragestunde bringt der vorliegende Entwurf des neuen Geschäftsordnungsgesetzes eine Reihe von Änderungen beziehungsweise Ergänzungen der derzeitigen Geschäftsordnung, die in dreifacher Richtung zweckmäßig erscheinen:

1. Der Wortlaut der Geschäftsordnung soll verschiedenen Änderungen auf anderen Rechtsgebieten, die in der Geschäftsordnung noch nicht berücksichtigt sind, angepaßt werden. So sind durch die Verfassungsreform von 1929 herbeigeführte Änderungen noch nicht entsprechend eingebaut worden, aber auch andere Gesetze, wie die Nationalrats-Wahlordnung, das Unvereinbarkeitsgesetz und das Rechnungshofgesetz, sind noch nicht entsprechend berücksichtigt. Es ist nur eine Selbstverständlichkeit, daß alle Bestimmungen der neuen Geschäftsordnung der zwischenzeitigen Entwicklung der allgemeinen Rechtslage angepaßt werden.

2. In der Praxis eingelebte und bewährte Vorgangsweisen und Einrichtungen, die im geltenden Wortlaut der Geschäftsordnung nicht vorgesehen sind oder mit ihr nicht vollkommen im Einklang stehen, werden nunmehr in der Geschäftsordnung verankert. So werden zum Beispiel eigene Bestimmungen über die Klubs, die Präsidialkonferenz, die Unterausschüsse und anderes geschaffen, Einrichtungen, von denen bisher in der Geschäftsordnung überhaupt nicht die Rede gewesen ist.

2

3. Verschiedene Bestimmungen der Geschäftsordnung sollen meritorische oder textliche Verbesserungen erfahren; in Zweifelsfällen werden Klarstellungen getroffen; auf Vereinfachung des Verfahrens und Erleichterung der Arbeit gerichtete Wünsche finden Berücksichtigung. In letzterer Hinsicht sind zum Beispiel erwähnenswert die neuen Bestimmungen, welche die Verteilung aller Anträge, Anfragen und Anfragebeantwortungen an alle Abgeordneten zwingend vorschreiben.

Im nachstehenden werden die einzelnen Bestimmungen des vom Geschäftsausschuss beantragten Entwurfes zum neuen Geschäftsordnungsgesetz erläutert, soweit Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand eintreten.

Zu § 4:

Dieser Paragraph erfuhr eine Überarbeitung, wobei insbesondere das jetzt geltende Verfassungsgerichtshofgesetz berücksichtigt wurde und die nach dem Unvereinbarkeitsgesetz möglichen Fälle des Mandatsverlustes einbezogen wurden, die seit der Erlassung dieses Gesetzes im Jahre 1925 noch nicht in diese Bestimmung der Geschäftsordnung eingebaut worden sind.

Die neue Bestimmung des Abs. 8 im § 4 bezieht sich auf den Fall, daß ein Abgeordneter sein Mandat niederlegt. Bisher war die Frage zweifelhaft, wann ein solcher Mandatsverzicht in Kraft tritt. Nun wird ausdrücklich bestimmt, daß ein solcher Verzicht mit dem Einlangen der Mitteilung der Hauptwahlbehörde hierüber beim Präsidenten des Nationalrates rechtswirksam wird.

Zu § 6:

Im Abs. 1 wird die bisher unberücksichtigt gebliebene, auf die Verfassungsreform von 1929 zurückgehende Einrichtung des ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses, der im Falle der Auflösung des Nationalrates durch den Bundespräsidenten beziehungsweise im Falle des Art. 60 Abs. 6 B-VG. an Stelle des Hauptausschusses tritt, eingebaut.

Das Weiterverbleiben der Präsidenten des Nationalrates im Amte auch im Falle der Auflösung des Nationalrates nach Art. 29 Abs. 1 B-VG. entspricht durchaus dem Sinn der Bundesverfassung; dies wurde auch durch verfassungsrechtliche Gutachten erhärtet, die vom Geschäftsausschuss eingeholt wurden.

Zu § 7:

In einem neuen Abs. 4 werden Obliegenheiten des Präsidenten, die ihm schon bisher zukamen, aber in der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich angeführt waren, festgehalten: die Zuweisung der Berichte des Rechnungshofes an den Rech-

nungshofausschuß und der Immunitätsangelegenheiten an den Immunitätsausschuß, die Bekanntgabe der Beschlüsse des Unvereinbarkeitsausschusses und der vom Präsidenten auf Grund solcher Beschlüsse getroffenen Maßnahmen an den Nationalrat.

Der Abs. 5 (bisher § 7 lit. D der autonomen Geschäftsordnung), wonach der Präsident für die Versehung des Stenographendienstes sorgt, wird dahin ergänzt, daß auch die Anordnung allfälliger anderer Aufnahmen der Verhandlungen (wie Ton- und Bildaufnahmen) als dem Präsidenten zukommend erklärt wird, was der bereits bisher geübten Praxis entspricht.

Zu § 8:

Abs. 1, der die Gebarung des Nationalrates zum Gegenstande hat, erfährt keine Änderung, sodaß es — wie im Geschäftsausschuß festgestellt wurde — bei der bisherigen Praxis und Verfügungsgewalt des Präsidenten verbleibt.

In den Abs. 2 und 3 wird die von der Geschäftsordnung für die Bediensteten der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates bisher gebrauchte Bezeichnung „Beamte und Diener“ durch den Ausdruck „Angestellte“ ersetzt. Abs. 2 wird dem Art. 30 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929, Abs. 3 dem § 20 Abs. 4 des Verfassungs-Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in seiner geltenden Fassung angepaßt.

Zu § 13:

Mit dieser Bestimmung werden die Klubs in der Geschäftsordnung verankert. Dies erscheint insbesondere mit Rücksicht auf die Neuordnung notwendig, die bereits im Jahre 1932 bezüglich der Zusammensetzung der Ausschüsse getroffen wurde. Damals wurde den Klubs — die es schon seit jeher gab — zum erstenmal auch durch die Geschäftsordnung (§ 22 lit. A und B) eine Aufgabe zugewiesen: die Nominierung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse des Nationalrates, die mit dieser Nominierung als gewählt gelten.

Nach den vorgeschlagenen Änderungen werden die Klubs auch noch an anderen Stellen des Geschäftsordnungsgesetzes vorkommen, so in § 14 (Präsidialkonferenz), § 25 Abs. 3 (Vertretung eines Ausschußmitgliedes) und § 26 Abs. 1 (Unterausschüsse).

Da der Ausdruck „Klub“ im parlamentarischen Leben Österreichs allgemein üblich ist, soll er auch in der Geschäftsordnung an die Stelle des Ausdruckes „parlamentarische Vereinigung“ treten.

Zu § 14:

Daß der Präsident des Nationalrates durch seine Stellvertreter und durch die Klubobmänner in den Fragen der Zeit- und Arbeitseinteilung

beraten und unterstützt wird, beruht auf langjähriger Übung. Schon in der Ersten Republik gab es für diesen Zweck die „Obmännerkonferenz“, seit 1945 haben sich die Ausdrücke „Präsidialsitzung“ und „Präsidialkonferenz“ eingebürgert. Auch die Parlamente anderer Staaten kennen derartige Einrichtungen (zum Beispiel der Ältestenrat beim Bundestag der Bundesrepublik Deutschland). Die bisherige Übung soll nunmehr auch in der Geschäftsordnung verankert werden, indem Bestimmungen über die Bildung und die wesentlichsten Aufgaben der Präsidialkonferenz in die Geschäftsordnung aufgenommen werden. Ausdrücklich wird festgestellt, daß die Präsidialkonferenz ein beratendes Organ darstellt.

Zu § 15:

Die Aufzählung der Verhandlungsgegenstände wird mehrfach ergänzt.

Vor allem wird, einem öfter geäußerten Wunsche entsprechend, die Möglichkeit geschaffen, daß seitens der Delegationen, die das österreichische Parlament in internationale parlamentarische Organisationen entsendet, Berichte über ihre dort entfaltete Tätigkeit dem Nationalrat erstattet werden. Der Geschäftsordnungsausschuß sieht als „internationale parlamentarische Organisationen“ jene an, die ein nach demokratischen Grundsätzen für parlamentarische Beratungen geeignetes Organ (zum Beispiel Konsultativversammlung des Europarates) besitzen.

Daß die Mitglieder der Bundesregierung auf ihr Verlangen vom Nationalrat jedesmal gehört werden müssen, ist schon im Art. 75 des Bundesverfassungsgesetzes festgelegt. Unter den Ausdruck „Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder“, der nunmehr in den § 15 aufgenommen wird, fallen Erklärungen aller Art, sei es, daß sie der Initiative der Bundesregierung entspringen — wie etwa die Regierungserklärung eines neuen Kabinetts — oder daß es sich um vom Nationalrat verlangte Mitteilungen handelt. Die Berichte können mündlich oder schriftlich erstattet werden. Wenn der Nationalrat nicht beschließt, über einen Bericht sogleich die Debatte zu eröffnen, wird er einem Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen und erst auf Grund des Ausschußberichtes die Debatte im Plenum abgeführt.

Die Einsprüche des Bundesrates werden dem Nationalrat durch Vermittlung des Bundeskanzlers vorgelegt (Art. 42 Abs. 3 B-VG.); es empfiehlt sich, auch sie eigens anzuführen, wie dies hinsichtlich der von der Bundesregierung vorgelegten Volksbegehren (Art. 41 Abs. 2 B-VG.) schon bisher der Fall war.

Auch die Berichte des Rechnungshofes, die Bundesrechnungsabschlüsse, die Berichte von Untersuchungsausschüssen und die Immunitätsangelegenheiten werden in den Katalog der Verhandlungsgegenstände aufgenommen.

Zu § 16:

Der Abs. 3 wird neu aufgenommen, da es logisch erscheint, wenn im Abs. 1 bezüglich der Vorlagen der Bundesregierung und der Gesetzesanträge des Bundesrates und im Abs. 2 bezüglich der Volksbegehren die einschlägigen Verfassungsbestimmungen zitiert sind, auch hinsichtlich der Vorlagen des Rechnungshofes die diesbezüglichen Verfassungsbestimmungen anzuführen.

Zu § 17:

Unter den Verhandlungsgegenständen soll den Volksbegehren ein besonderer Vorrang eingeräumt werden. Der Ausschuß, dem ein Volksbegehren zur Vorberatung vorgewiesen wird, soll verpflichtet sein, innerhalb eines Monats nach der Zuweisung mit der Vorberatung zu beginnen.

Ausdrücklich sei festgestellt, daß Volksbegehren, wenn sie auch von der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegt werden (§ 16 Abs. 2 GOG. beziehungsweise Art. 41 Abs. 2 B-VG.), nicht zu den Regierungsvorlagen im Sinne des § 17 Abs. 4 gehören, welche von der Bundesregierung jederzeit abgeändert und zurückgezogen werden können.

Zu § 19:

Daß selbständige Anträge von Ausschüssen in inhaltlichem Zusammenhang mit einem dem Ausschuß zur Vorberatung zugewiesenen Gegenstand stehen müssen, ergibt sich aus der Funktion der Ausschüsse als vorberatende Organe des Nationalrates.

Zu § 20 Abs. 2:

Es ist sicher wünschenswert, daß die im Nationalrat eingebrachten Initiativanträge allen Abgeordneten so bald wie möglich zur Kenntnis kommen, damit ein zeitgerechtes Studium der Anträge möglich ist.

Mit dieser Neuregelung erübrigt sich die im § 18 der bisherigen autonomen Geschäftsordnung als lit. C enthaltene Bestimmung, welche die Vervielfältigung eines Antrages erst für den Fall vorsieht, daß der Obmann desjenigen Ausschusses, dem der Antrag zugewiesen ist, dem Präsidium mitteilt, daß die Verhandlung über den Antrag in Aussicht genommen ist.

Zu § 21:

Um Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich bei der Handhabung des § 19 der bisherigen autonomen Geschäftsordnung ergeben könnten, wird eine Neufassung der beiden ersten Absätze vorgesehen, die zunächst klarstellt, daß mit dem Ausdruck „Anträge“ nur Anträge nach § 18 (neue Zählung), also selbständige Anträge, nicht aber Abänderungs- und Zusatzanträge nach § 46 (neue Zählung) Abs. 3 gemeint sind, und im übrigen

den Vorgang bei Prüfung des Bedeckungsvorschlages neu regelt, wobei der Finanz- und Budgetausschuß mit der Aufgabe betraut wird, eine gutachtliche Äußerung darüber zu erstatten, ob der Bedeckungsvorschlag als zulänglich anzusehen ist, so wie schon bisher für den Fall des selbständigen Antrages eines Ausschusses mit finanzieller Mehrbelastung eine gutachtliche Äußerung des Finanz- und Budgetausschusses erforderlich war.

Zu § 22 Abs. 5 bis 7:

Die Verhandlungen des Hauptausschusses über das Einvernehmen bezüglich der Erlassung von Verordnungen sollen in Zukunft grundsätzlich öffentlich sein, ohne daß es einer besonderen Bestimmung hierüber in den Bundesgesetzen, zu deren Durchführung die Verordnungen erlassen werden, bedarf. Das gleiche soll für die Verhandlungen über Berichte gelten, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen dem Hauptausschuß erstattet werden. Hierbei bleibt jedoch dem Hauptausschuß — ebenso wie bei den in Abs. 4 angeführten Verhandlungen — die Möglichkeit des Beschlusses gewahrt, in einzelnen Fällen die Verhandlungen ganz oder teilweise geheim und vertraulich zu führen.

Zu § 23:

Abs. 4 wird auf die derzeit geltende Nationalrats-Wahlordnung abgestellt.

Die Neufassung des Abs. 5 berücksichtigt den beim Austausch von Mitgliedern der Ausschüsse im allgemeinen üblichen Vorgang. Eine Sonderbestimmung für den Fall des Eintrittes in die Bundesregierung oder der Bestellung zum Staatssekretär erscheint hierbei überflüssig.

Zu § 25:

Der Ausdruck „parlamentarische Vereinigung“ wird entsprechend dem neuen § 13 durch den Ausdruck „parlamentarischer Klub“ ersetzt.

Der neu angefügte Abs. 3 soll es ermöglichen, daß auf Grund einer bloßen Meldung des Klubs an den Ausschußobmann ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Ausschusses durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs vertreten wird. Die Beratungen über Spezialmaterien lassen es für den Gang der Verhandlungen und deren Ergebnis wünschenswert erscheinen, daß für einen bestimmten Gegenstand ein mit dieser Materie besonders vertrauter Abgeordneter, auch wenn er dem Ausschuß weder als Mitglied noch als Ersatzmitglied angehört, an den Beratungen mit beschließender Stimme teilnehmen kann.

Zu § 26:

Die Institution der Unterausschüsse, die sich in der Praxis durchaus bewährt hat, in der

Geschäftsordnung bisher aber überhaupt keine Erwähnung fand, soll nun in der Geschäftsordnung verankert werden. Ausdrücklich wird festgehalten, daß einem Unterausschuß nur beratender Charakter zukommt.

Zu § 27:

Die Befugnisse des Ausschußobmannes sind bisher in der Geschäftsordnung nicht angeführt gewesen. Der neu eingefügte Abs. 4 bedeutet eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Befugnisse des Präsidenten des Nationalrates (§ 7) auf den Ausschußobmann, wie dies auch schon bisher in der Praxis der Fall war.

Zu § 28:

Dem Abs. 1 wird ein Satz angefügt, der die Möglichkeit bietet, wenn nötig Angestellte der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates zur Protokollführung in einem Ausschuß heranzuziehen.

Zu § 30:

In Abs. 2 wird als Fall des Erlöschens des Ausschußmandates noch der Fall aufgenommen, daß der Klub ein anderes Ausschuß- oder Ersatzmitglied namhaft gemacht hat.

Gemäß § 25 Abs. 1 ist der Präsident nicht verhalten, die von den Klubs namhaft gemachten Mitglieder und Ersatzmitglieder — die mit der Namhaftmachung als gewählt gelten — bei Neubestellung eines Ausschusses dem Hause bekanntzugeben. Es besteht daher kein Grund, zwingend festzusetzen, daß im Falle des Wechsels von nur einem Ausschuß- oder Ersatzmitglied dies dem Hause bekanntgegeben wird, sodaß die Worte „und bringt sie dem Nationalrat zur Kenntnis“ entfallen können.

Zu §§ 32 und 33:

Die einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Untersuchungsausschüsse werden in die Geschäftsordnung aufgenommen.

Der schon bisher bestehenden Regelung, daß im Verfahren der Untersuchungsausschüsse die Bestimmungen der Strafprozeßordnung angewendet werden, wird ein Satz angefügt, wonach im übrigen die sonst für die Ausschüsse bestehenden Vorschriften (zum Beispiel über Wahl eines Berichterstatters, Vornahme von Abstimmungen, Berichterstattung an das Haus) gelten sollen.

Die Frage einer Strafdrohung für falsche Zeugenaussagen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß wird im Zusammenhange mit der bevorstehenden Strafrechtsreform zu behandeln sein.

Im Geschäftsordnungsausschuß bestand Übereinstimmung darüber, daß für Aussagen von Beamten vor einem Untersuchungsausschuß die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht gelten solle. Die Amtsleiter wären daher nach Auffassung des Ausschusses verpflichtet, die betreffenden Organe von der Amtsverschwiegenheit zu entbinden.

Zu § 34 Abs. 6:

Die Einfügung eines Satzes, wonach die Bestimmungen dieses Absatzes auch für die in den Ausschüssen vorzunehmenden Wahlen (Obmänner, Obmannstellvertreter, Schriftführer, Berichterstatter) anzuwenden sind, ist mit Rücksicht darauf erforderlich, daß die allgemeine Bestimmung über die Vornahme von Wahlen mittels Stimmzettel (wie sie § 61 lit. A der autonomen Geschäftsordnung vorsah) in Zukunft entfallen soll.

Zu § 34 Abs. 9:

Es war bisher fraglich, ob der Ausschuß, dem ein Antrag zur Vorberatung zugewiesen ist, auch im Falle der Ablehnung des Antrages einen Bericht an den Nationalrat zu erstatten hat. Da die endgültige Entscheidung aber jedenfalls beim Nationalrat liegen soll, soll ausdrücklich festgelegt werden, daß auch im Falle der Ablehnung eines Antrages ein Bericht an das Haus zu erstatten ist. Der Antrag des Ausschusses wird in diesem Falle dahin lauten, der Nationalrat möge beschließen, den Bericht des Ausschusses zur Kenntnis zu nehmen. Beschließt der Nationalrat nicht in diesem Sinn, hat der Antrag als an den Ausschuß rückverwiesen zu gelten.

Für den Fall der Ablehnung einer Regierungsvorlage durch den Ausschuß gilt § 17 Abs. 3, wonach dann, wenn der Ausschußantrag über eine Regierungsvorlage von dieser „im ganzen abweicht“ — darunter fällt auch die Ablehnung der Vorlage — und das Haus nicht im Sinne des Ausschußantrages beschließt, die betreffende Vorlage noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung kommt.

Zu § 40:

In der bisherigen Fassung dieses Paragraphen ist die durch die Verfassungsreform des Jahres 1929 eingeführte Gliederung der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates in Tagungen nicht berücksichtigt. Dies soll durch wörtliche Übernahme der geltenden Fassung des Art. 28 B-VG. nunmehr nachgeholt werden. (Vgl. Bundesverfassungsgesetz vom 19. Dezember 1955, BGBl. Nr. 281.)

Zu § 41 Abs. 1:

Die Neufassung des zweiten Satzes soll klarstellen, daß der Antrag, eine Regierungsvorlage in erste Lesung zu nehmen, spätestens am

Beginn der auf die Verteilung folgenden Sitzung des Nationalrates, und zwar vor Eingang in die Tagesordnung, gestellt werden muß. Es ist dies der Zeitpunkt, in welchem der Präsident die Zuweisung der eingelangten Regierungsvorlagen an die zuständigen Ausschüsse vornimmt. Der Vorgang ist hierbei üblicherweise so, daß der Präsident nach seiner Enunziation, welchen Ausschüssen die einzelnen Vorlagen zugewiesen werden sollen, die Frage stellt, ob dagegen ein Einwand erhoben wird. Auf diese Frage hin könnte noch der Antrag auf Vornahme einer ersten Lesung von einem Abgeordneten gestellt werden.

Zu § 41 Abs. 4:

Der zeitraubende Vorgang, der in dieser Bestimmung bezüglich der Zuweisung einer Vorlage oder eines Antrages an den Ausschuß bisher vorgesehen war, wurde schon bisher nicht eingehalten. Die vorgeschlagene Änderung des zweiten Satzes trägt also nur dem tatsächlichen Zustand, der sich voll bewährt hat, Rechnung.

Zu § 42:

Die vorgeschlagene Neufassung bedeutet eine bessere und präzisere Formulierung des derzeitigen Wortlautes dieses Paragraphen.

Wenn bereits einem Initiativantrag von Abgeordneten nach § 18 der formale Antrag auf Friststellung für die Ausschußberichterstattung beigefügt ist, wird dieser formale Antrag in der auf die Einbringung des Initiativantrages folgenden Sitzung im Zusammenhang mit der Zuweisung des Initiativantrages an den Ausschuß zur Abstimmung zu bringen sein.

Zu § 43 Abs. 1:

Als Zeitpunkt der Verteilung, von der hier die Rede ist, ist der Zeitpunkt anzusehen, zu welchem der gedruckte Ausschußbericht von der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates zur Post oder in die Klubs zur Hinterlegung in die dort für die Abgeordneten eingerichteten Briefkästen gegeben wird, welcher letzterer Vorgang unvermeidlich ist, wenn damit zu rechnen ist, daß eine Postzusendung nicht mehr zeitig genug an die Abgeordneten gelangen würde.

Zu § 44:

Daß Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden, ist ein Vorgang, der derzeit in den allermeisten Fällen eingehalten wird. Wenn keine eigene Bestimmung über die Möglichkeit der Zusammenlegung vorhanden wäre, müßte General- und Spezialdebatte unbedingt getrennt abgeführt werden, wenn auch nur ein einziger Abgeordneter der gemeinsamen

6

Abführung widersprüche. Der vorgesehene Antrag des Berichterstatters auf Zusammenlegung von General- und Spezialdebatte kann sich naturgemäß nur auf einen diesbezüglichen Auftrag des Ausschusses stützen, der auch in der Verhandlungsschrift des Ausschusses zu vermerken wäre.

Zu § 45:

Der bisherige Abs. 2, wonach die Verlesung eines gedruckten Ausschlußberichtes nicht stattfindet, soll entfallen. Der Geschäftsordnungsausschuß ist der Meinung, daß der Berichterstatter in seinem Bericht die Auffassung des Ausschusses wiederzugeben hat, die im gedruckten Bericht festgehalten ist, und daher eine gewisse Anlehnung an diesen wünschenswert ist.

Der bisherige Abs. 3, wonach die Ausschlußberichte den stenographischen Berichten als Beilagen beigegeben werden, soll ebenfalls gestrichen werden, da die Regelung im § 54 Abs. 2 auch diese Ausschlußberichte umfaßt.

Zu § 49 Abs. 1:

Die Neufassung trägt einer teils schon jetzt geübten Praxis Rechnung. Es wird dem Präsidenten die Möglichkeit gegeben, dem sich zur tatsächlichen Berichtigung meldenden Abgeordneten das Wort, falls es der Präsident für zweckmäßig erachtet, auch gleich nach einem Rednerwechsel zu erteilen.

Zu § 50:

Die Neufassung der Bestimmungen über die dritte Lesung soll bei Vorliegen von Anträgen auf Behebung von Widersprüchen u. dgl. auch die Möglichkeit für eine Debatte mit auf fünf Minuten beschränkter Redezeit geben.

Zu § 51:

In der Neufassung wird — ebenso wie bei § 50 das Wort „Nebenanträge“ — das nicht mehr gebräuchliche Wort „Beschlussanträge“ durch die jetzt übliche Bezeichnung „Entschließungsanträge“ ersetzt.

Zu § 52:

Die vorgeschlagene Neufassung geht von dem Gedanken aus, daß für alle Fälle, ob sich nun ein Abgeordneter zur Geschäftsbehandlung zum Wort meldet, um einen formalen Antrag zu stellen, oder ob er ohne Antragstellung zur Geschäftsbehandlung sprechen will, die gleiche Regelung hinsichtlich Zulässigkeit von Debatte- und Redezeitbeschränkung gelten soll.

Zu § 54:

Abs. 2 in der Neufassung bestimmt, daß alle Verhandlungsgegenstände — Bittschriften aus-

genommen — als Beilagen zu den stenographischen Berichten veröffentlicht werden. Damit erübrigen sich die bisherigen Vorschriften über das Aufliegen von Anträgen, Anfragen und Anfragebeantwortungen zur Einsicht in der Kanzlei des Nationalrates.

Die Veröffentlichung der Anträge, Anfragen und Anfragebeantwortungen wird aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht im Wege der Staatsdruckerei erfolgen.

Zu § 56:

Die Neufassung des Abs. 1 entspricht der herrschenden Übung, die eine Aufforderung des Präsidenten, sich zum Wort zu melden, nicht mehr kennt. Die Meldung von Rednern zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand erfolgt, wie dies der neue Wortlaut konform der Praxis besagt, vor oder während der Debatte über diesen Gegenstand. Als frühester Zeitpunkt der Meldung kommt der Beginn der Sitzung in Betracht, das ist der Zeitpunkt, zu welchem der vom Präsidenten zur Entgegennahme der Wortmeldungen bestimmte Beamte seinen Platz im Sitzungssaal eingenommen hat.

Die lit. C des § 50 der noch geltenden autonomen Geschäftsordnung — deren Anwendung eine nicht übliche Frage des Präsidenten, wer sich noch zum Worte melde, voraussetzt — soll entfallen.

Neu ist die Bestimmung (Abs. 3) vorgesehen, die für die Festsetzung der Reihenfolge der Redner im Falle einer gleichzeitigen Wortmeldung mehrerer Abgeordneter Vorsorge trifft.

Zu § 58:

Die Neufassung dieser Bestimmung entspricht den gegenwärtigen Verhältnissen. Der nicht mehr gebräuchliche Ausdruck „Rednerbühnen“ wird beseitigt. Der Fall, daß ein Regierungsmitglied nicht von der Regierungsbank aus spricht, ist dann gegeben, wenn es nicht in dieser Eigenschaft, sondern in der Eigenschaft eines Abgeordneten das Wort ergreift.

Zu § 61 Abs. 7:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1920, StGBI. Nr. 317, wonach für einen Auflösungsbeschuß die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist, steht nicht mehr in Geltung. Art. 31 B-VG. besagt, daß zu einem Beschuß des Nationalrates die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich ist, soweit im Bundes-Verfassungsgesetz nicht anderes bestimmt ist. Da eine Sonderbestimmung für die Beschußfassung über Auflösung des Nationalrates im Bundes-Verfassungsgesetz nicht vorge-

sehen ist, entspricht die Neufassung des Abs. 7 der jetzigen Verfassungsrechtslage. Die Möglichkeit eines kurzfristigen Aufschubes der Abstimmung kann ohne Verletzung der Verfassung weiterhin aufrecht erhalten bleiben.

Zu § 63 Abs. 3:

Die vorgeschlagene Neufassung verpflichtet den Präsidenten ausdrücklich, bei Vornahme einer Abstimmung den Gegenstand, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

Zu § 67 Abs. 1:

Die bisherige Bestimmung, wonach jede Wahl im Nationalrat mittels Stimmzettel vorgenommen wird, ist schon durch die mit Beschluß des Nationalrates vom 30. November 1932 erfolgte Novellierung des § 22 GO. (alt) überholt, wonach die Ausschußmitglieder mit der Nominierung seitens der Klubs als gewählt gelten. Der schriftliche Vorgang soll nunmehr ausdrücklich auf die Wahl der Präsidenten, der Schriftführer und der Ordner des Nationalrates, die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes und die Wahl der in die Dreivorschläge des Nationalrates für die Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes aufzunehmenden Personen beschränkt werden. Es wird jedoch für zulässig erachtet, daß die Wahl der Schriftführer und Ordner auch weiterhin, wie dies schon in der Vergangenheit — zuletzt in der ersten Sitzung der IX. Gesetzgebungsperiode am 9. Juni 1959 — geschehen ist, per acclamationem (durch Erheben von den Sitzen) vorgenommen wird, wenn nicht im Einzelfalle ein Einwand dagegen erhoben wird.

Bezüglich des Vorganges bei Wahlen in den Ausschüssen siehe die Einfügung im § 34 Abs. 6 und die Bemerkung hiezu.

Zu § 71:

Im Abs. 1 werden ausdrücklich auch die an die Bundesregierung in ihrer Gesamtheit gerichteten Anfragen genannt.

Die Neufassung des Abs. 3 unterscheidet sich von der bisherigen Regelung (§ 65 lit. C GO. alt) dadurch, daß der Wortlaut straffer gefaßt und eine Frist gesetzt wird. Hinsichtlich der Verpflichtung der Regierungsmitglieder zur Beantwortung der Anfragen wird auf den Kommentar Kelsen (1922) zur Bundesverfassung S. 138 verwiesen.

Die Ausdrucksweise „Ablehnung der Beantwortung mit Angabe der Gründe“ wird durch „schriftliche Begründung der Nichtbeantwortung“ ersetzt.

Zu §§ 74 bis 76:

Den Bestimmungen über die Fragestunde liegt ein eingehendes Studium der diesbezüglichen Vorschriften des Geschäftsordnungsrechts anderer Staaten — insbesondere Englands und der Bundesrepublik Deutschland — zugrunde.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Fragestunde hat das Bundesverfassungsgesetz vom 25. Mai 1961, BGBl. Nr. 155, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird, geschaffen.

Da mit der Einführung der Fragestunde im österreichischen Parlament völliges Neuland betreten wird, ist sich der Ausschuß dessen wohl bewußt, daß es notwendig ist, Erfahrungen bei der praktischen Anwendung der Bestimmungen über die Fragestunde zu sammeln und erforderlichenfalls in Auswertung dieser Erfahrungen an eine legistische Vervollkommnung zu schreiten.

Zur Klarstellung sei bemerkt, daß die Fragestunde nicht in den Rahmen der Tagesordnung einer Sitzung des Nationalrates fällt. Erst nach Abschluß der Fragestunde wird in die Tagesordnung eingegangen.

Weiters ist zu bemerken, daß mündliche Anfragen nur an einzelne Mitglieder der Bundesregierung, nicht aber an die Bundesregierung als ganze zu richten sind (Art. 52 Abs. 2 B-VG.).

Zu § 77 Abs. 6:

Unter „Session“, wie es bisher in der Geschäftsordnung (§ 68 lit. F) heißt, könnte die „Tagung“ (Frühjahrstagung, Herbsttagung, außerordentliche Tagung) verstanden werden. Es kann aber, wenn man auf Art. 28 Abs. 4 B-VG. Bedacht nimmt, wonach bei Eröffnung einer neuen Tagung innerhalb der gleichen Gesetzgebungsperiode die Arbeiten nach dem Stande fortgesetzt werden, in dem sie sich bei Beendigung der letzten Tagung befunden haben, nur der Schluß der Gesetzgebungsperiode gemeint sein.

Alle Petitionen, die mit anderen Verhandlungsgegenständen zusammenhängen, sind mit der Beschlußfassung des Nationalrates über diesen Verhandlungsgegenstand als erledigt anzusehen.

Zu § 84 Abs. 1:

Die vorgeschlagene Neufassung ist allgemeiner gehalten, da die Einschränkung der Möglichkeit eines Ordnungsrufes bei Beleidigungen auf die Fälle von Beleidigung einer außerhalb des Nationalrates stehenden Persönlichkeit als zu eng erscheint.

Zu § 88:

Die in dieser Bestimmung wie in der Überschrift zu den §§ 87 und 88 vorgenommene Änderung ist nur stilistischer Art.

Zu § 90 Abs. 2:

Das Stammgesetz zur Geschäftsordnung und der ursprüngliche Wortlaut der gegenwärtig noch geltenden autonomen Geschäftsordnung wurden seit der ersten Beschlussfassung, die am Beginn der I. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, und zwar am 20. November 1920, erfolgte, bereits wiederholt einer Novellierung unterzogen. Die Änderungen des geltenden Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 10/1920, finden sich in den Bundesgesetzen vom 26. November 1922, BGBl. Nr. 847, vom 15. März 1923, BGBl. Nr. 144, vom 1. Feber 1928, BGBl. Nr. 40 und Nr. 61, und vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 93. Änderungen der autonomen Geschäftsordnung erfolgten durch Beschlüsse des Nationalrates vom 25. November 1922, vom 13. März 1923, vom 13. Feber 1925, vom 26. Jänner 1928, vom 30. November 1932 und vom 21. April 1948.

Der diesem Bericht zugrunde liegende Antrag (134/A) der Abgeordneten Dr. Maleta,

Probst
Berichterstatter

Uhler, Dr. van Tongel und Genossen ist das Ergebnis der seit Jahren im Rahmen der Präsidialkonferenz, eines von allen Parteien des Hauses beschickten Komitees und der einzelnen Klubs geführten Verhandlungen, die auf Reform der Geschäftsordnung gerichtet waren.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat den ihm am 25. Mai 1961 zugewiesenen Antrag in drei Sitzungen, die am 16., 23. und 30. Juni 1961 stattfanden, beraten und abschließend den Gesetzentwurf in der begedruckten Fassung beschlossen. Weiters hat der Ausschuß eine die Vorarbeiten an Gesetzentwürfen betreffende Entschließung angenommen.

Der Geschäftsordnungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, /1

2. die begedruckte Entschließung annehmen. /2

Wien, am 30. Juni 1961

Dr. Migsch
Obmann

/ 1

**Bundesgesetz vom _____, betreffend
die Geschäftsordnung des Nationalrates.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Eröffnung und Bildung des Nationalrates.

§ 1.

(1) Im Nationalrat hat jeder Abgeordnete, der von der Hauptwahlbehörde den Wahrschein erhalten hat, so lange Sitz und Stimme, als nicht seine Wahl für ungültig erklärt oder seine Mitgliedschaft aus einem anderen Grunde erloschen ist.

(2) Jeder Abgeordnete hat seinen Wahrschein vor Eintritt in den Nationalrat der Kanzlei des Nationalrates zu übergeben.

(3) Die Kanzlei stellt ihm eine amtliche Legitimation mit seinem Lichtbild aus.

§ 2.

(1) Der neugewählte Nationalrat wird vom Bundespräsidenten längstens innerhalb dreißig Tagen nach der Wahl einberufen (Art. 27 B-VG.).

(2) Der Präsident des früheren Nationalrates eröffnet die Sitzung und führt bis zur Wahl des neuen Präsidenten den Vorsitz.

(3) Er beruft vier Abgeordnete zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer.

§ 3.

(1) Auf die Aufforderung des Vorsitzenden haben die Abgeordneten bei Namensaufruf durch die Worte „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

(2) Später eintretende Abgeordnete leisten die Angelobung bei ihrem Eintritt.

§ 4.

(1) Ein Abgeordneter wird seines Mandates verlustig:

1. wenn er die Angelobung nicht in der im § 3 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;

2. wenn er durch dreißig Tage den Eintritt in den Nationalrat verzögert hat oder dreißig Tage ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Nationalrates ausgeblieben ist und der nach Ablauf der dreißig Tage an ihn öffentlich und im Nationalrat gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiteren dreißig Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat;

3. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;

4. in den Fällen der §§ 7 und 8 des Unvereinbarkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 294/1925, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 100/1931.

(2) Wird einer der im Abs. 1 Z. 1 bis 3 vorgesehenen Fälle zur Kenntnis des Präsidenten des Nationalrates gebracht, so hat er dies dem Nationalrat bekanntzugeben, der mit einfacher Mehrheit über den im Art. 141 B-VG. vorgesehenen Antrag beschließt. Dieser Beschluß ist durch den Hauptausschuß vorzubereiten.

(3) Wird ein Beschluß nach Abs. 2 vom Nationalrat gefaßt, so hat dessen Präsident den Antrag namens des Vertretungskörpers beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Z. 4 finden die Vorschriften des § 8 des Unvereinbarkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 294/1925, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 100/1931, Anwendung.

(5) Nach Einlangen eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes beim Präsidenten des Nationalrates (§ 71 Abs. 3 in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 18/1958), mit dem der Verlust eines oder mehrerer Mandate zum Nationalrat ausgesprochen wird, hat der Präsident jene Personen, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ihres Mandates für verlustig erklärt worden sind, hievon zu verständigen. Zugleich hat er sie aufzufordern, von nun an ihre

Tätigkeit als Mitglied des Nationalrates einzustellen. Der Präsident hat auch in der nächsten Sitzung des Nationalrates das Erkenntnis bekanntzugeben.

(6) Der Verlust des Mandates tritt ein mit dem auf die Zustellung des diesen Ausspruch enthaltenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes an den Präsidenten des Nationalrates folgenden Tag.

(7) Die Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß im Falle der Aufhebung oder Erklärung der Nichtigkeit einer Wahl durch den Verfassungsgerichtshof gemäß § 70 Abs. 2 und 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 18/1958.

(8) Verzichtet ein Abgeordneter auf die weitere Ausübung seines Mandates, so wird dieser Verzicht mit dem Einlangen der Mitteilung der Hauptwahlbehörde hierüber beim Präsidenten des Nationalrates rechtswirksam.

§ 5.

(1) Nach der Angelobung wählt der Nationalrat aus seiner Mitte den Präsidenten, den zweiten und den dritten Präsidenten (Art. 30 Abs. 1 B-VG.). Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der zweite beziehungsweise der dritte Präsident.

(2) Nach den Präsidenten werden fünf Schriftführer und drei Ordner gewählt.

(3) Alle Wahlen gelten für die ganze Gesetzgebungsperiode.

(4) Die Präsidenten, die Schriftführer und die Ordner bilden das Büro des Nationalrates.

§ 6.

(1) Die Präsidenten und der Hauptausschuß, an Stelle des letzteren im Falle der Auflösung des Nationalrates gemäß Art. 29 Abs. 1 B-VG. der ständige Unterausschuß des Hauptausschusses, bleiben im Amte, bis der neugewählte Nationalrat die Präsidenten und den Hauptausschuß neu gewählt hat.

(2) Wenn die gewählten Präsidenten an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, führt das an Jahren älteste am Sitz des Nationalrates anwesende Mitglied den Vorsitz, soweit es an der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert ist und einer Partei angehört, die im Zeitpunkt der Verhinderung der Gewählten im Präsidium des Nationalrates vertreten war; dieses Mitglied hat den Nationalrat sofort einzuberufen und nach Eröffnung der Sitzung die Wahl der drei Vorsitzenden, welche die Funktionen der verhinderten Präsidenten übernehmen, vornehmen zu lassen.

(3) Wenn es dieser Pflicht binnen acht Tagen, vom Eintritt der Verhinderung der gewählten

Präsidenten an gerechnet, nicht nachkommt, gehen die vorher genannten Rechte an das nächste jeweils älteste Mitglied über, bei dem die vorstehend angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(4) Die so gewählten Vorsitzenden bleiben im Amt, bis die an der Ausübung ihrer Funktionen verhinderten gewählten Präsidenten ihr Amt wieder ausüben können.

§ 7.

(1) Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Nationalrates gewahrt, die dem Nationalrat obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(2) Er handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal und in den anderen Räumen des Hauses.

(3) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben. Er läßt Ruhestörer von den Galerien entfernen und diese im äußersten Falle räumen.

(4) Der Präsident legt dem Nationalrat die Berichte des Rechnungshofes sowie die Ersuchen von Behörden um Aufhebung der Immunität von Abgeordneten vor und führt die Zuweisungen an die zuständigen Ausschüsse durch. Ferner bringt er die Beschlüsse des Unvereinbarkeitsausschusses und die auf Grund dieser Beschlüsse von ihm getroffenen Maßnahmen dem Nationalrat zur Kenntnis.

(5) Dem Präsidenten obliegt die Vorsorge für den Stenographendienst und allfällige andere Aufnahmen von den Verhandlungen (Ton- und Bildaufnahmen).

(6) Er hat das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an den Nationalrat gelangenden Eingaben und ist der Vorstand und Leiter des Büros und der Vertreter des Nationalrates in allen Beziehungen nach außen.

(7) Schriftliche Ausfertigungen, die vom Nationalrat ausgehen, sind von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8.

(1) Der Präsident genehmigt im Einvernehmen mit dem zweiten und dem dritten Präsidenten innerhalb des festgestellten Bundeshaushaltes die Ausgaben für den Nationalrat.

(2) Er ernennt die Angestellten seiner Kanzlei.

(3) Die Angestellten der Kanzlei des Präsidenten werden hinsichtlich ihrer Stellung, ihrer Pflichten und Rechte den Bundesangestellten gleichgehalten.

§ 9.

(1) Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen im Nationalrat und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen zu unterstützen. Sie leiten auch die Stimmzählung bei Wahlen im Nationalrat.

(2) Wenn ein Schriftführer Mitglied von mindestens zwei Ausschüssen ist oder sein Amt bereits sechs Wochen gedauert hat, kann er die Stelle als Schriftführer niederlegen.

§ 10.

Die Ordner handhaben die Hausordnung unter der Leitung des Präsidenten.

II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten.

§ 11.

Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen des Nationalrates und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.

§ 12.

(1) Urlaub bis zu einem Monat erteilt der Präsident, für längere Zeit ohne Debatte der Nationalrat.

(2) Außer dem Falle der Erteilung einesurlaubes kann die Abwesenheit vom Nationalrat nur durch Krankheit entschuldigt werden.

§ 13.

Abgeordnete der gleichen wahlwerbenden Partei haben das Recht, sich in einem Klub zusammenzuschließen. Für die Anerkennung eines solchen Zusammenschlusses ist die Zahl von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Abgeordnete, die nicht der gleichen wahlwerbenden Partei angehören, können sich in einem Klub nur mit Zustimmung des Nationalrates zusammenschließen. Die Ergebnisse der Konstituierung eines Klubs sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

§ 14.

(1) Die Präsidenten und die Obmänner der Klubs bilden die Präsidialkonferenz. Diese ist ein beratendes Organ.

(2) Die Obmänner der Klubs können sich fallweise vertreten lassen.

(3) Die Präsidialkonferenz unterstützt den Präsidenten bei der Durchführung des Arbeitsplanes. Sie erstattet insbesondere Vorschläge bezüglich der Festlegung der Tagesordnung und der Sitzungszeiten des Nationalrates sowie hinsichtlich der Zuweisung von Vorlagen an die Ausschüsse.

III. Gegenstände der Verhandlung.

§ 15.

Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates sind folgende Vorlagen:

Anträge von Mitgliedern des Nationalrates;

Vorlagen der Bundesregierung;

Gesetzesanträge des Bundesrates;

Volksbegehren;

Anträge von Ausschüssen;

Einsprüche des Bundesrates;

Berichte des vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegationen;

Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder;

Berichte des Rechnungshofes und Bundesabrechnungsabschlüsse;

Berichte von Untersuchungsausschüssen;

Ersuchen von Behörden um Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Nationalrates;

Anfragen und

Bittschriften.

§ 16.

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Bundesregierung. Der Bundesrat kann durch Vermittlung der Bundesregierung Gesetzesanträge im Nationalrat stellen.

(2) Jeder von 200.000 Stimmberechtigten oder von je der Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundesregierung dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzesentwurfes gestellt werden. (Art. 41 B-VG.)

(3) Der Rechnungshof legt den Bundesrechnungsabschluß dem Nationalrat vor Art. 121 Abs. 2 B-VG.). Er erstattet ferner dem Nationalrat über seine Tätigkeit jährlich spätestens bis zur ersten Sitzung der Herbsttagung Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat berichten. (Art. 126 d Abs. 1 B-VG.)

§ 17.

(1) Bei Feststellung der Tagesordnung des Nationalrates haben erstens Volksbegehren und zweitens Vorlagen der Bundesregierung den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

(2) Volksbegehren und Vorlagen der Bundesregierung bedürfen keiner Unterstützung und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden. Die Vorberatung eines Volksbegehrens hat innerhalb eines Monats nach Zuweisung an den Ausschuss zu beginnen.

(3) Weichen Ausschlußanträge über solche Vorlagen von diesen im ganzen oder in einzelnen Teilen ab, so kommen im Falle der Ablehnung dieser Abweichungen diese Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

(4) Die Bundesregierung kann ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen.

§ 18.

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.

(2) Der Antrag muß mit der Formel versehen sein: „Der Nationalrat wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Nationalrat zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

(3) Außerdem ist jedem selbständigen Antrage der förmliche Antrag wegen der Art der Vorberatung beizufügen.

(4) Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens acht Abgeordneten unterstützt sein.

(5) Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten im Nationalrat gestellte Frage durch Erheben von den Sitzen.

§ 19.

(1) Jeder Ausschuß hat das Recht, selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, die mit dem dem Ausschusse zur Vorberatung zugewiesenen Gegenstände in inhaltlichem Zusammenhang stehen.

(2) Der Nationalrat beschließt, ob über einen solchen Antrag unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen ist oder ob er einem anderen Ausschusse zur neuerlichen Vorberatung zugewiesen werden soll.

§ 20.

(1) Jeder selbständige Antrag eines Ausschusses wird in Druck gelegt und an die Mitglieder des Nationalrates verteilt.

(2) Alle selbständigen Anträge von Abgeordneten werden, wenn sie gehörig unterstützt sind, sofort nach ihrer Einbringung in Abschrift an die Mitglieder des Nationalrates verteilt. Sie gelten als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates (Art. 33 B-VG.). Jedem Antrag sind mindestens vier Abschriften beizulegen.

(3) Bevor der Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses zur zweiten Lesung gelangt ist, kann er vom Antragsteller zurückgezogen werden.

§ 21.

(1) Selbständige Anträge, nach welchen eine über den Bundesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde, müssen zugleich Vorschläge darüber enthalten, wie der Mehraufwand zu decken ist.

(2) Der Ausschuß, dem ein solcher Antrag zur Vorberatung zugewiesen worden ist, hat zu prüfen, ob der Bedeckungsvorschlag als zulänglich anzusehen ist. Trägt der Ausschuß in dieser Hinsicht Bedenken, so hat er eine gutachtliche Äußerung des Finanz- und Budgetausschusses einzuholen. Lautet diese verneinend und beharrt der Ausschuß, dem die Vorlage zur Vorberatung zugewiesen ist, dennoch auf ihrer weiteren Behandlung, so ist dem Nationalrat gleichzeitig mit dem vom Ausschuß erstatteten Bericht die gutachtliche Äußerung des Finanz- und Budgetausschusses vorzulegen; schließt sich der Ausschuß dem Gutachten des Finanz- und Budgetausschusses an, so stellt der Präsident des Nationalrates den Antrag als zur weiteren parlamentarischen Verhandlung ungeeignet dem Antragsteller zurück.

(3) Werden Anträge, welche eine über den Bundesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes vorsehen oder bewirken, von einem Ausschuß gestellt, so ist der Ausschußbericht vom Präsidenten vor Behandlung im Nationalrat dem Finanz- und Budgetausschuß mit dem Auftrage zuzuweisen, eine gutachtliche Äußerung abzugeben. Der Präsident hat zugleich eine Frist festzustellen, innerhalb welcher diese Äußerung zu erstatten ist.

(4) Der Bericht des Ausschusses und die Äußerung des Finanz- und Budgetausschusses gelangen im Nationalrat unter einem zur Verhandlung.

IV. Vorberatung der Verhandlungsgegenstände.

§ 22.

(1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl den Hauptausschuß (Art. 55 B-VG.).

(2) Er ist, abgesehen von den ihm in diesem Bundesgesetz zugewiesenen Befugnissen, das Organ des Nationalrates, durch welches dieser an der Vollziehung des Bundes mitwirkt. In dieser Funktion hat er insbesondere an der Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes (Art. 122 B-VG.), ferner gemäß Art. 54 B-VG. an der Festsetzung der Eisenbahntarife, Post-, Telegraphen- und Fernsprechggebühren und Preise der Monopolgegenstände sowie der Bezüge der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen nach Maßgabe des diese Angelegenheit regelnden Bundesverfassungsgesetzes mitzuwirken. Auch bedürfen, soweit dies

durch Bundesgesetz festgesetzt ist, bestimmte Verordnungen der Bundesregierung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß (Art. 55 Abs. 1 B-VG.).

(3) Die Verhandlungen des Hauptausschusses sind geheim und, insoweit er nicht anders beschließt, vertraulich.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für die Verhandlungen über die Festsetzung der Eisenbahntarife, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren und Preise der Monopolgegenstände sowie der Bezüge der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen (Art. 54 B-VG.).

(5) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten ferner nicht für die Verhandlungen über das Einvernehmen bezüglich der Erlassung von Verordnungen (Art. 55 Abs. 1 B-VG.) sowie über die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen erstatteten Berichte.

(6) Es kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, daß Verhandlungen des Hauptausschusses, die unter die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 fallen, ganz oder zum Teil geheim und vertraulich geführt werden.

(7) Auf Verhandlungen des Hauptausschusses, die unter die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 fallen, findet § 27 Abs. 7 Anwendung.

§ 23.

(1) Die Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses wird durch Beschluß des Nationalrates festgesetzt.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahllisten (Wahlvorschlägen), die bei dem Präsidenten einzureichen sind.

(3) Von jeder Liste werden so viele Abgeordnete Mitglieder des Hauptausschusses, als dem Verhältnis der Zahlen der Abgeordneten entspricht, die die einzelnen Listen unterzeichnet haben. Jeder Abgeordnete darf nur eine Liste unterzeichnen. Für die Wahl ist zunächst die Reihenfolge des Wahlvorschlages entscheidend.

(4) Die Berechnung der auf die Listen entfallenden Anzahl von Mitgliedern erfolgt nach den Bestimmungen des § 97 der Nationalrats-Wahlordnung 1959, BGBl. Nr. 71.

(5) Die anderen in der Liste vorgeschlagenen Abgeordneten gelten als Ersatzmänner für die Ausschußmitglieder dieser Liste. Im Falle der Verhinderung eines Ausschußmitgliedes tritt der Ersatzmann ein, den die Abgeordneten, welche die Liste eingereicht haben, dem Präsidenten schriftlich bezeichnen.

(6) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann und zwei Stellvertreter.

§ 24.

(1) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen ständigen Unterausschuß, dem die im Bun-

des-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 vorgesehenen Befugnisse obliegen. Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältniswahl; bei Bedachtnahme auf diesem Grundsatz muß jedoch dem Unterausschuß mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß vertretenen Partei angehören. (Art. 55 Abs. 2 B-VG.)

(2) Für jedes Mitglied des ständigen Unterausschusses ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des ständigen Unterausschusses behalten ihre Mandate so lange, bis der Hauptausschuß des Nationalrates andere Mitglieder und Ersatzmitglieder in den ständigen Unterausschuß gewählt hat.

§ 25.

(1) Zur Vorberaterung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gewählt. Der Nationalrat setzt die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder jedes zu wählenden Ausschusses fest. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf die parlamentarischen Klubs oder Verbände von Klubs im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörigcn Abgeordneten verteilt; der Nationalrat stellt zugleich mit der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder eines zu wählenden Ausschusses fest, auf wie viele Abgeordnete eines Klubs (eines Verbandes) ein Mitglied und ein Ersatzmitglied entfällt (Verhältniszahl). Die Klubs (Verbände) machen die auf sie entfallenden Ausschuß- und Ersatzmitglieder dem Präsidenten namhaft; diese gelten damit als gewählt. Sobald beim Präsidenten angemeldete Veränderungen im Stärkeverhältnis von Klubs (Verbänden) es erheischen, hat der Nationalrat die Anzahl der Mitglieder und die Verhältniszahl neu festzusetzen und eine Neuwahl der bestehenden Ausschüsse durchzuführen. Die Verhandlungen der Ausschüsse erfahren durch eine solche Neuwahl keine Unterbrechung.

(2) Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so wird es durch ein gewähltes Ersatzmitglied desselben Klubs (desselben Verbandes) vertreten.

(3) Für die Dauer einer Sitzung kann ein verhindertes Ausschußmitglied statt durch ein Ersatzmitglied auch durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs nach schriftlicher Meldung beim Obmann des Ausschusses vertreten werden.

§ 26.

(1) Ein Ausschuß kann zur Vorbehandlung eines ihm zugewiesenen bestimmten Gegenstandes und zur Berichterstattung hierüber an ihn einen Unterausschuß einsetzen. Dem Unterausschuß kommt nur beratender Charakter zu. Die Beratungen der Unterausschüsse sind, soweit sie nicht anderes beschließen, vertraulich.

(2) Dem Unterausschuß kann zur Beratung und Berichterstattung vom Ausschuß eine Frist gesetzt werden.

14

(3) Für die Tätigkeit der Unterausschüsse gelten im übrigen sinngemäß die Bestimmungen des § 32 Abs. 1 und 2.

§ 27.

(1) Zur Konstituierung wird der Ausschuss von dem Präsidenten des Nationalrates einberufen.

(2) Jeder Ausschuss wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, als für notwendig erachtet werden.

(3) Bis zur Wahl des Obmannes führt der Präsident des Nationalrates den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der zweite, beziehungsweise der dritte Präsident.

(4) Der Obmann beruft den Ausschuss zu seinen Sitzungen ein; er eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf deren Beobachtung; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzung und ist auch berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

(5) Es steht den Ausschüssen frei, andere Abgeordnete zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(6) Bei den Verhandlungen der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses dürfen alle Mitglieder des Nationalrates als Zuhörer anwesend sein. Der Präsident des Nationalrates ist berechtigt, sofern er nicht Mitglied des Ausschusses ist, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

(7) Ein Ausschuss kann jedoch Sitzungen mit Ausschluß der Abgeordneten, die nicht Mitglieder sind, abhalten, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 28.

(1) Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Verhandlungsschriften geführt, die, vom Obmann und einem Schriftführer gefertigt, der Kanzlei des Präsidenten übergeben werden. Der Ausschuss kann beschließen, daß die Protokollführung durch einen Angestellten der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates besorgt wird.

(2) In diesen Verhandlungsschriften sind die Namen aller anwesenden Mitglieder zu verzeichnen und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder anzuführen.

(3) Die Verhandlungsschriften enthalten alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die gefaßten Beschlüsse und, wenn dies der Ausschuss beschließt, auch eine auszugswise Darstellung der Verhandlungen.

(4) Eine Verhandlungsschrift gilt als genehmigt, wenn gegen ihre Fassung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses keine Einwendung erhoben wurde.

§ 29.

(1) Die Ausschüsse können die Veröffentlichung ihrer Verhandlungsschriften beschließen. Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Präsidenten des Nationalrates veranlaßt.

(2) Sie können jedoch auch beschließen, daß und inwieweit ihre Verhandlungen und die von ihnen gefaßten Beschlüsse vertraulich sind.

(3) Die Verhandlungen des Hauptausschusses sind, soweit er nicht anders beschließt, vertraulich (§ 22 Abs. 3).

§ 30.

(1) Jedes Ausschussmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

(2) Das Ausschussmandat erlischt, wenn ein Ausschuss- oder ein Ersatzmitglied es zurücklegt, wenn das Mitglied dem Klub (Verband), der es namhaft gemacht hat, nicht mehr angehört, wenn der Klub (Verband) ein anderes Mitglied an seiner Stelle namhaft gemacht hat, endlich wenn im Sinne des § 25 dieses Bundesgesetzes eine allgemeine Neuwahl des Ausschusses durchgeführt worden ist.

(3) Der Obmann des Ausschusses hat von dem Erlöschen eines Mandates dem Präsidenten des Nationalrates Mitteilung zu machen. Der Präsident veranlaßt die Wahl eines neuen Ausschuss- oder Ersatzmitgliedes.

§ 31.

Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Beratungen des Nationalrates sowie der Ausschüsse teilzunehmen, jedoch an solchen Beratungen des Hauptausschusses des Nationalrates, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes grundsätzlich nicht öffentlich sind, nur auf besondere Einladung. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Der Nationalrat sowie die Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Bundesregierung verlangen. (Art. 75 B-VG.)

§ 32.

(1) Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten des Nationalrates die Mitglieder der Regierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, durch den Präsidenten Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen.

(2) Leistet ein Sachverständiger oder Zeuge der Ladung nicht Folge, so ist seine Vorführung durch die politische Behörde im Auftrag des Präsidenten zu veranlassen.

§ 33.

(1) Der Nationalrat kann durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen.

(2) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen (Art. 53 B-VG.).

(3) Im Verfahren der Untersuchungsausschüsse werden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung sinngemäß angewendet. Im übrigen gelten die sonst für die Ausschüsse bestehenden Bestimmungen.

§ 34.

(1) Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig.

(3) Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuß für einzelne seiner Verhandlungen sowohl für die Generaldebatte als auch für jeden Abschnitt der Spezialdebatte mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners mit Ausnahme des Berichterstatters, der Mitglieder der Bundesregierung und ihrer Vertreter ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten dürfe. In keinem Falle darf jedoch die Redezeit auf weniger als eine Viertelstunde herabgesetzt werden.

(4) Für den Schluß der Debatte, die tatsächlichen Berichtigungen, die Debatte und Abstimmung über förmliche Anträge, die Reihenfolge der Abstimmungen und den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die Bestimmungen der §§ 48 erster und letzter Absatz, 49, 52, 63, 83 bis 85 sinn-gemäße Anwendung. Nach Schluß der Debatte kommen jedoch die eingezeichneten Redner noch zum Wort.

(5) Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf das Verlangen von einem Fünftel der vom Nationalrat festgesetzten Anzahl der Ausschußmitglieder vorgenommen.

(6) Jeder Beschluß wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern aus. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Diese Bestimmungen sind auch für die in den Ausschüssen vorzunehmenden Wahlen anzuwenden.

(7) Der Ausschuß kann, solange der Bericht an den Nationalrat nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschluß geändert werden soll, darf nicht geringer sein, als die war, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt wurde. Ist die

Stimmenzahl, mit welcher der frühere Beschluß gefaßt war, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

(8) Sobald der Bericht an den Nationalrat erstattet ist, kann er nur mit dessen Zustimmung zurückgenommen werden.

(9) Der Ausschuß wählt am Beginn der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Ausschuß und am Schluß der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Nationalrat, welcher letzterer das Ergebnis der Beratung in einem Berichte zusammenfaßt und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Nationalrat zu vertreten hat. Auch wenn die Mehrheit einen dem Ausschuß zur Vorberatung zugewiesenen Antrag ablehnt, ist ein Bericht an den Nationalrat zu erstatten. Nimmt der Nationalrat diesen Bericht nicht zur Kenntnis, gilt der Antrag als an den Ausschuß rückverwiesen.

(10) Wenn eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens drei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, so hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht zu erstatten.

(11) Ein solcher Minderheitsbericht muß jedoch dem Präsidenten rechtzeitig übergeben werden, so daß er gleichzeitig mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Druck gelegt werden kann.

(12) Die mündliche Berichterstattung eines Minderheitsberichterstatters im Nationalrat ist unzulässig.

§ 35.

Sollte das Gutachten des Ausschusses in der Hauptsache von einer Vorfrage abhängen, die auf verschiedene Art entschieden werden kann, so ist es dem Ausschuß gestattet, dem Nationalrat einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen und erst nach deren Erledigung mit der weiteren Beratung vorzugehen.

V. Sitzungen des Nationalrates.

§ 36.

(1) Die Sitzungen des Nationalrates sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Nationalrat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. (Art. 32 B-VG.)

(3) Über eine mit Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung wird ein Protokoll verfaßt und in dieser Sitzung vorgelesen und genehmigt. Ob es veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschusses der Öffentlichkeit zu fassenden Beschlusse des Nationalrates ab.

§ 37.

(1) Die Anwesenheit der zu einem Beschlusse des Nationalrates notwendigen Anzahl von Mitgliedern ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

(2) Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so schließt der Präsident die Sitzung oder unterbricht sie auf bestimmte Zeit.

§ 38.

(1) Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sodann macht er aus dem Einlauf die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. Ein Verzeichnis der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen sowie der eingelangten Anfragebeantwortungen gelangt in den stenographischen Berichten zum Abdruck.

(2) Mitteilungen des Präsidenten können auch im Laufe oder am Schlusse der Sitzung vorgebracht werden.

(3) Der Präsident verkündet den Übergang zur Tagesordnung.

(4) Am Beginn der Sitzung kann der Präsident eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(5) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder am Beginn der Sitzung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde.

§ 39.

(1) Der Präsident verkündet am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben oder ein Gegenantrag gestellt, so entscheidet der Nationalrat. Über alle in einem solchen Falle erhobenen Einwendungen und Gegenanträge findet nur eine Debatte statt, in der der Präsident die Redezeit bis auf fünf Minuten beschränken kann. Werden die Gegenanträge abgelehnt, so bleibt es bei dem Vorschlag des Präsidenten.

(2) Wahlen aus dem Nationalrat auf die Tagesordnung zu stellen, ist der Präsident aus eigenem berechtigt.

(3) Nach der wegen Beschlußunfähigkeit erfolgten Schließung einer Sitzung, ferner nach einer Vertagung des Nationalrates (§ 40) oder nach einer längeren Unterbrechung der Sitzungen des Nationalrates bestimmt der Präsident Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Die Verlautbarung darüber geschieht durch Anschlag im Gebäude des Nationalrates, nach einer

Vertagung oder einer Unterbrechung der Sitzungen außerdem im schriftlichen Wege an die einzelnen Abgeordneten.

(4) Gegen diese Tagesordnung können nur sogleich nach Eröffnung der Sitzung Einwendungen erhoben oder Gegenanträge gestellt werden. Ist dies der Fall, so sind die Bestimmungen des ersten Absatzes anzuwenden.

§ 40.

(1) Der Bundespräsident beruft den Nationalrat in jedem Jahr zu zwei ordentlichen Tagungen ein, und zwar zu einer Frühjahrstagung und zu einer Herbsttagung. Die Frühjahrstagung, deren Dauer mindestens zwei Monate beträgt, soll nicht länger als bis zum 15. Juni währen, die Herbsttagung, deren Dauer mindestens vier Monate beträgt, nicht vor dem 15. Oktober beginnen.

(2) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Wenn es die Bundesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder der Bundesrat verlangt, ist der Bundespräsident verpflichtet, den Nationalrat binnen zwei Wochen zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung auf Antrag von Mitgliedern des Nationalrates oder auf Antrag des Bundesrates ist ein Vorschlag der Bundesregierung nicht erforderlich.

(3) Der Bundespräsident erklärt die Tagungen des Nationalrates auf Grund Beschlusses des Nationalrates für beendet.

(4) Bei Eröffnung einer neuen Tagung des Nationalrates innerhalb der gleichen Gesetzgebungsperiode werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei der Beendigung der letzten Tagung befunden haben. Bei Beendigung einer Tagung können einzelne Ausschüsse vom Nationalrat beauftragt werden, ihre Arbeiten fortzusetzen.

(5) Innerhalb einer Tagung beruft und schließt die einzelnen Sitzungen des Nationalrates sein Präsident. Dieser ist verpflichtet, innerhalb einer Tagung eine Sitzung spätestens binnen fünf Tagen einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder die Bundesregierung verlangt. (Art. 28 B-VG.)

VI. Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

§ 41.

(1) Eine Regierungsvorlage wird nur dann in erste Lesung genommen, wenn dies vom Nationalrat beschlossen wird. Ein darauf abzielender Antrag muß spätestens am Beginn der nächsten Sitzung, nachdem die Vorlage verteilt worden ist, gestellt werden, und zwar vor Eingang in die Tagesordnung dieser Sitzung.

(2) Der selbständige Antrag eines Mitgliedes wird auf dessen Verlangen in erste Lesung genommen. Bei der ersten Lesung eines solchen Antrages erhält der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern nur der von ihnen bezeichnete das Wort zur Begründung.

(3) Die Debatte bei der ersten Lesung hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage oder des Antrages zu beschränken.

(4) Anträge dürfen bei dieser Debatte nur darüber gestellt werden, ob die Vorlage oder der Antrag einem schon bestehenden oder einem erst zu wählenden Ausschusse zugewiesen werden soll. Wird kein derartiger Antrag gestellt oder hat eine erste Lesung nicht stattgefunden, so hat der Präsident in der nächsten Sitzung die Zuweisung zu verfügen.

(5) Selbständige Anträge von Ausschüssen werden nach § 19 Abs. 2 behandelt.

§ 42.

Jederzeit, auch während der Verhandlung über einen Gegenstand im Ausschuß, kann der Nationalrat auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten dem Ausschusse eine Frist zur Berichterstattung stellen. Der Vorschlag oder Antrag wird vom Präsidenten dem Hause vor Eingang in die Tagesordnung der Sitzung bekanntgegeben. Der Präsident bestimmt, in welchem Zeitpunkt während der Sitzung des Nationalrates über einen solchen Vorschlag oder Antrag abzustimmen ist.

§ 43.

(1) Sobald der Bericht vom Ausschusse festgestellt und, vom Obmann und dem Berichtserstatter unterfertigt, dem Präsidenten des Nationalrates übergeben ist, verfügt dieser die Drucklegung und die Verteilung an die Mitglieder des Nationalrates.

(2) Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes stattfinden.

(3) Nach Ablauf einer dem Ausschusse zur Berichterstattung gestellten Frist hat die zweite Lesung in der dem Fristablauf nachfolgenden Sitzung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschußbericht nicht vorliegt.

(4) Sollte der Ausschuß auch nicht in der Lage sein, mündlich Bericht zu erstatten, so bestimmt der Präsident den Berichtserstatter.

(5) Nur auf Grund eines Vorschlagés des Präsidenten und des darüber mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Nationalrates kann von der Drucklegung des Ausschußberichtes oder von der 24stündigen Frist abgesehen werden.

§ 44.

(1) Die zweite Lesung besteht aus der Generaldebatte (der allgemeinen Beratung über die Vorlage als Ganzes) und der Spezialdebatte (den Einzelberatungen und den Abstimmungen über die Teile der Vorlage).

(2) Auf Antrag des Berichterstatters können Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden. Wird ein Widerspruch erhoben, entscheidet der Nationalrat.

§ 45.

(1) Die Generaldebatte wird vom Berichtserstatter eröffnet.

(2) Am Schlusse der Generaldebatte wird darüber abgestimmt, ob der Nationalrat in die Spezialdebatte eingehe.

(3) Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

(4) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Nationalrat, welcher derselben der Spezialdebatte zugrunde zu legen sei.

(5) Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

(6) Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung, auf Rückverweisung an den Ausschuß oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuß gestellt werden. Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt, sobald der Antrag von acht Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt ist, am Schlusse der Generaldebatte.

§ 46.

(1) Der Generaldebatte folgt unmittelbar die Spezialdebatte.

(2) Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hiebei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitgliede des Nationalrates zu jedem einzelnen Teile, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens acht Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen.

(4) Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von acht Mitgliedern unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

(5) Dem Nationalrat steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

(6) Ablehnende Anträge sind unzulässig. Der Nationalrat kann jedoch nach Schluß jedes Teiles der Spezialdebatte beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

§ 47.

Wird am Schlusse der General- oder in der Spezialdebatte Rückverweisung an den Ausschuß beschlossen, so kann der Nationalrat auf den Vorschlag des Präsidenten oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschusse zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Nationalrat fortgesetzt wird, auch, wenn ein Ausschußbericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

§ 48.

(1) Der Antrag auf Schluß der Debatte kann, nachdem wenigstens zwei Redner gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

(2) Spricht sich die Mehrheit für den Schluß der Debatte aus, so können die für und die gegen die Vorlage eingeschriebenen Redner je einen Redner aus ihrer Mitte wählen.

(3) Mitglieder, die einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, falls Schluß der Debatte beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Präsidenten übergeben, der ihn mitteilt und, wenn der Antrag nicht durch Unterfertigung gehörig unterstützt ist, die Unterstützungsfrage stellt.

(4) Nach Schluß der Debatte dürfen nur die gewählten Redner, der Berichterstatter und bei einem selbständigen Antrag von Abgeordneten der Antragsteller das Wort nehmen.

(5) Nimmt ein Vertreter der Regierung nach Schluß der Debatte das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.

§ 49.

(1) Wenn sich im Laufe einer Verhandlung ein Abgeordneter zur tatsächlichen Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der Präsident am selben Tage, spätestens unmittelbar nach Schluß der Debatte über den Verhandlungsgegenstand, das Wort zu erteilen.

(2) Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Abgeordneten handelt. Sie darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Ausnahmsweise kann der Präsident nach eigenem Ermessen einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Redezeit erstrecken.

§ 50.

(1) Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung in den einzelnen Teilen beschlossen ist, wird die dritte Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, vorgenommen. Wenn nicht der Berichterstatter die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt, wird sie in der Regel auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt.

(2) Bei der dritten Lesung können nur Anträge auf Behebung von Widersprüchen, die sich bei der Beschlußfassung in zweiter Lesung ergeben haben, gestellt werden; ferner können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden. Entschließungsanträge können bei der dritten Lesung nicht mehr eingebracht werden.

(3) Eine Debatte über Anträge bei der dritten Lesung ist nur zulässig, wenn es der Nationalrat im einzelnen Falle beschließt. Die Redezeit ist bei einer solchen Debatte auf fünf Minuten beschränkt.

§ 51.

Entschließungsanträge zu einer Vorlage werden nach der dritten Lesung zur Abstimmung gebracht.

§ 52.

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und werden vom Präsidenten ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht. Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat beschließen, daß eine Debatte stattfindet.

(2) Meldet sich ein Abgeordneter, ohne einen Antrag zu stellen, zur Geschäftsbehandlung zum Worte, so ist der Präsident berechtigt, ihm das Wort erst am Schlusse der Sitzung zu erteilen.

(3) In allen diesen Fällen kann der Präsident die Redezeit des einzelnen Abgeordneten bis auf fünf Minuten beschränken.

§ 53.

(1) Über jede Sitzung ist von den hiezu bestellten Beamten ein amtliches Protokoll zu führen und am Tage nach der Sitzung in der Kanzlei des Nationalrates zur Einsicht aller Mitglieder durch 24 Stunden aufzulegen.

(2) Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolles sind außerhalb der Sitzung dem Präsidenten mitzuteilen, welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung vornimmt.

(3) Das Protokoll hat ausschließlich zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.

(4) Die Verzeichnisse der eingebrachten selbständigen Anträge von Mitgliedern, der an die Mitglieder der Regierung gerichteten Anfragen und der eingelangten Bittschriften werden dem Protokoll nicht beigegeben.

(5) Der Nationalrat kann außerdem auf Vorschlag des Präsidenten die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse beschließen.

(6) Die Protokolle werden vom Präsidenten und einem Schriftführer unterfertigt und in das Protokollbuch des Nationalrates eingetragen. Eine Drucklegung findet nicht statt.

(7) Das Protokoll einer nach Art. 32 Abs. 2 B-VG. abgehaltenen nichtöffentlichen Sitzung muß noch in derselben Sitzung verfaßt und vorgelesen werden und ist gleichfalls in das Protokollbuch des Nationalrates einzulegen.

§ 54.

(1) Über die Sitzungen des Nationalrates werden stenographische Berichte durch das dazu bestellte stenographische Büro verfaßt und durch den Druck veröffentlicht. Sie haben die vollständige Darstellung der Verhandlungen zu geben.

(2) Alle Verhandlungsgegenstände im Sinne des § 15, mit Ausnahme der Bittschriften, werden als Beilagen zu den stenographischen Berichten veröffentlicht. Sie sind mit in jeder Gesetzgebungsperiode fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

(3) Die stenographischen Berichte liegen, in gewöhnliche Schrift übertragen, nach der Sitzung in der Kanzlei des Nationalrates zur Durchsicht der Redner auf, denen nur die Vornahme stilistischer Änderungen gestattet ist.

§ 55.

Mindestens einmal im Jahr veröffentlicht der Präsident eine dem neuen Stand entsprechende Liste der Abgeordneten mit der Angabe, in welchem Wahlkreis (Wahlkreisverband) der Abgeordnete gewählt ist, wann er angelobt wurde und seit wann er dem Nationalrat angehört. Andere Veröffentlichungen sind dem Präsidenten anheimgestellt, wobei er einen Beschluß des Nationalrates einholen kann.

§ 56.

(1) Jene Mitglieder des Nationalrates, die zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegen-

stande zu sprechen wünschen, haben sich vor Beginn der Debatte oder während dieser bei einem vom Präsidenten zu diesem Zwecke bestimmten Beamten der Kanzlei mit der Angabe, ob sie „für“ oder „gegen“ sprechen werden, zu melden.

(2) Sie gelangen in der Reihenfolge der Anmeldung zum Worte, wobei der erste „Gegen“-Redner beginnt und sodann zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern abgewechselt wird.

(3) Bei gleichzeitiger Anmeldung zweier oder mehrerer „Für“-Redner oder zweier oder mehrerer „Gegen“-Redner bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der sie zum Worte kommen, in der Weise, daß die verschiedenen Standpunkte zu einem Verhandlungsgegenstande gebührend zur Geltung kommen sowie auf Klubstärke und Abwechslung zwischen den Rednern verschiedener Klubs Bedacht genommen wird.

(4) Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt, einem anderen Abgeordneten sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

(5) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§ 57.

Will der Präsident als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentensitz und nimmt ihn in der Regel erst nach Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

§ 58.

Die Berichterstatter der Ausschüsse und die übrigen Redner aus dem Nationalrat sprechen von den für sie bestimmten Rednerpulten aus. Nur in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hiezu erteilt, sprechen die Abgeordneten von ihren Plätzen aus. Die Mitglieder der Bundesregierung, wenn sie in dieser Eigenschaft das Wort ergreifen, sprechen von der Regierungsbank aus.

§ 59.

(1) Die Berichterstatter haben das Recht, auch nach Schluß der Debatte zu sprechen, derart, daß ihnen jederzeit, auch wenn die Mitglieder der Regierung noch wiederholt das Wort ergreifen sollten, das Schlußwort gebührt.

(2) Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen.

(3) Die Mitglieder der Bundesregierung können in den Sitzungen des Nationalrates und der Ausschüsse auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Es ist ihnen gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen.

§ 60.

(1) Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Nationalrat bei einzelnen Verhandlungen sowohl für die Generaldebatte als auch für einzelne oder sämtliche Abschnitte der Spezialdebatte beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners aus dem Nationalrat mit Ausnahme des Berichterstatters ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Auf weniger als eine halbe Stunde kann jedoch die Redezeit nicht herabgesetzt werden. Der Beschluß wird ohne Debatte gefaßt.

(2) Bei der zweiten Lesung des Bundesvorschlages, ferner von Staatsverträgen muß von jeder Gruppe von Abgeordneten, die ein Mitglied in den Ausschuß entsendet, mindestens ein Redner zum Worte kommen.

§ 61.

(1) Zu einem Beschluß des Nationalrates ist, soweit im Bundes-Verfassungsgesetz nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 31 B-VG.).

(2) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können nur in Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind als solche („Verfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen. (Art. 44 Abs. 1 B-VG.)

(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates über die Genehmigung von Staatsverträgen werden, wenn durch den Staatsvertrag ein Verfassungsgesetz geändert wird, die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß angewendet (Art. 50 Abs. 2 B-VG.).

(4) Zur Wiederholung eines Gesetzesbeschlusses, gegen den der Bundesrat Einspruch erhoben hat, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder notwendig (Art. 42 Abs. 4 B-VG.).

(5) Zu einem Beschluß des Nationalrates, mit dem der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Doch ist, wenn es ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen. (Art. 74 Abs. 2 B-VG.)

(6) Zu einem Beschluß des Nationalrates, mit dem eine Anklage gegen Mitglieder der Bundesregierung oder ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellte Organe wegen Gesetzesverletzung erhoben wird (Art. 142 Abs. 2 lit. b B-VG.), bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder (Art. 76 Abs. 2 B-VG.).

(7) Die Auflösung des Nationalrates (Art. 29 Abs. 2 B-VG.) kann durch einfaches Gesetz beschlossen werden, doch ist die Abstimmung, wenn mindestens 40 Mitglieder es verlangen, auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen; eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen.

(8) Das Gesetz über die Geschäftsordnung kann nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden (Art. 30 Abs. 2 B-VG.).

§ 62.

(1) Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung stattfinden.

(3) Keinem in der Sitzung anwesenden Mitglieder ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

§ 63.

(1) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Nationalrates zum Ausdruck gelangt.

(2) Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen, zur Abstimmung gebracht.

(3) Nach Abschluß der Beratung verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung bringen wird. Hierbei hat er den Gegenstand, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(4) Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen Antrag stellen, welcher, wenn der Präsident dem Antrage nicht beitrifft, nach der hierüber zu eröffnenden Debatte zur Abstimmung gebracht werden muß.

(5) Der Präsident kann, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Debatte für erledigt erklären. Er kann in der Debatte die Redezeit für jeden Redner bis auf fünf Minuten beschränken.

(6) Jeder Abgeordnete kann verlangen, daß über bestimmte Teile einer Frage getrennt abgestimmt werde.

(7) Es steht auch dem Präsidenten frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 64.

(1) Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

(2) Der Präsident kann jedoch nach eigenem Ermessen von vornherein oder wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, die namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es von wenigstens fünfundzwanzig Mitgliedern des Nationalrates begehrt wird.

(3) Jedem Mitgliede steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident die Zahl der für oder gegen die Frage Stimmenden bekanntgebe.

(4) Bei einer namentlichen Abstimmung ist folgender Vorgang einzuhalten: Sobald die Abstimmung vom Präsidenten angeordnet ist, haben die Abgeordneten ihre Plätze einzunehmen. Vom Präsidenten bestimmte Beamte der Kanzlei begeben sich zu den ihnen zugewiesenen Bankreihen und nehmen von jedem Abgeordneten dessen Stimmzettel in Empfang. Die Stimmzettel tragen den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“. Die Stimmzettel sind in zwei verschiedenen Farben herzustellen, je nachdem sie auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Kanzlei ist gehalten, jedem Abgeordneten eine entsprechende Anzahl vorgedruckter Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Die mit der Abnahme der Stimmzettel beauftragten Beamten haben, sobald der Präsident die Abstimmung für beendet erklärt, jeder für sich die Stimmzählung vorzunehmen und deren Ergebnis dem Präsidenten sofort mitzuteilen, der das Gesamtergebnis verkündet. Die Namen der Abgeordneten sind, je nachdem sie mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt haben, in die stenographischen Berichte der Sitzung aufzunehmen.

(5) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag von fünfundzwanzig Mitgliedern kann der Nationalrat eine geheime Abstimmung beschließen. Diese findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit „Ja“ oder „Nein“ vorgedruckt sind. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen. Die Abstimmenden werden gezählt und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne.

(6) Wer bei irgendeiner Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

§ 65.

Bei Stimmgleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 66.

(1) Der Vorsitzende stimmt mit Ausnahme von Wahlen niemals mit.

(2) Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre, die Abgeordnete sind, haben das Recht, an den Abstimmungen teilzunehmen.

§ 67.

(1) Die Wahl der Präsidenten, der Schriftführer und der Ordner des Nationalrates, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie der in die Dreivorschläge des Nationalrates für die Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes aufzunehmenden Personen wird mittels Stimmzettel vorgenommen und durch unbedingte Mehrheit der Stimmen entschieden.

(2) Bei der Wahl der Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes werden die Abgeordneten der Hinterlegung des Wahlzettels in die Urne namentlich aufgerufen und gezählt. Wer beim Aufrufe seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Wahlzettel abgeben. Stimmt die Zahl der Wahlzettel mit jener der wirklich Stimmenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die überzähligen Stimmen das Ergebnis der Wahl beeinflussen könnten.

(3) Leere Stimmzettel sind ungültig.

§ 68.

(1) Wird bei der ersten Wahl keine unbedingte Stimmenmehrheit erzielt, so wird in gleicher Weise eine zweite Wahl vorgenommen.

(2) Ergibt sich auch bei dieser keine unbedingte Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

(3) Haben bei der zweiten Wahl mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

(4) Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

§ 69.

(1) Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an den Präsidenten des Nationalrates und an die Obmänner der Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten.

(2) Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.

§ 70.

Der Nationalrat ist befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben (Art. 52 Abs. 1 B-VG.).

§ 71.

(1) Anfragen, die ein Abgeordneter an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, mit den eigenhändig beigesetzten Unterschriften von wenigstens fünf Abgeordneten, den Anfragersteller eingeschlossen, versehen, zu übergeben und werden sofort dem Befragten mitgeteilt.

(2) Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.

(3) Der Befragte hat innerhalb von zwei Monaten mündlich oder schriftlich Antwort zu geben oder die Nichtbeantwortung schriftlich zu begründen.

(4) Die Anfragen und die schriftlich erteilten Antworten oder schriftlichen Begründungen der Nichtbeantwortung werden sofort nach ihrer Überreichung in Abschrift an die Mitglieder des Nationalrates verteilt. Sie gelten als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates (Art. 33 B-VG.). Jeder Anfrage und jeder Beantwortung sind mindestens vier Abschriften beizulegen.

§ 72.

(1) Ob über die Beantwortung der an ein Mitglied der Regierung gerichteten Anfrage oder die schriftliche Begründung ihrer Nichtbeantwortung sofort oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung stattfinden soll, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(2) Ein darauf zielender Antrag muß am Schlusse der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Anfrage erfolgt ist, oder am Beginne der nächsten Sitzung eingebracht werden.

(3) Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage oder über die schriftliche Begründung der Nichtbeantwortung kann der Antrag gestellt werden, der Nationalrat nehme die Beantwortung oder Begründung der Nichtbeantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrage kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

§ 73.

(1) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von acht Mitgliedern kann ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage an ein Mitglied der Regierung vom Fragesteller vor Eingehen in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.

(2) Dem Antrage ist ohne weiteres stattzugeben, wenn er von mindestens zwanzig Mitgliedern unterstützt wird. Doch ist es dann dem Ermessen des Präsidenten überlassen, die Debatte bis an den Schluß der Sitzung, aber nicht über

die fünfte Stunde des Nachmittags hinaus zu verlegen.

(3) Kein Abgeordneter darf mehr als zwei dringliche Anfragen unterstützen, die in derselben Sitzung eingebracht werden.

(4) In der Debatte dürfen nur Entschließungsanträge gestellt werden. Der Präsident kann die Abstimmung über sie auf den Beginn der nächsten Sitzung verlegen.

(5) In der Debatte über dringliche Anfragen darf kein Redner länger als zwanzig Minuten sprechen.

§ 74.

(1) Jeder Abgeordnete kann in den Sitzungen des Nationalrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung richten.

(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder sein Vertreter (Art. 73 und 78 Abs. 2 B-VG.) ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in der gleichen Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten oder Gründe für die Ablehnung der Beantwortung bekanntzugeben.

(3) Ein Abgeordneter darf zu den Fragestunden eines Monats nicht mehr als vier Anfragen einbringen.

(4) Jede Sitzung des Nationalrates beginnt mit einer Fragestunde; Ausnahmen bestimmt der Präsident nach Anhörung der Präsidialkonferenz. Die Fragestunde darf sechzig Minuten nicht überschreiten. Häufen sich die Anfragen, so kann zu deren Behandlung eine eigene Sitzung des Nationalrates in der gleichen Dauer angesetzt werden.

§ 75.

(1) Zulässig sind kurze Fragen aus dem Bereiche der Vollziehung des Bundes. Allfällige nähere Hinweise gelten nicht als Bestandteil der Anfrage.

(2) Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein. Anfragen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden vom Präsidenten an den anfragenden Abgeordneten zurückgestellt.

(3) Die Anfragen sind dem Präsidenten im Wege seiner Kanzlei in fünffacher Ausfertigung, spätestens am vierten Tage vor der Sitzung des Nationalrates, in der die Frage aufgerufen werden soll, zu überreichen.

(4) Die Anfragen werden nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens, getrennt nach dem Kompetenzbereich der befragten Mitglieder der Bundesregierung, in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates in ein eigenes Verzeichnis eingetragen. Der Präsident reiht nach Anhörung der Präsidialkonferenz unter Bedachtnahme auf den Zeitpunkt des Einlangens und der ressortmäßigen Zugehörigkeit die in der Fragestunde zum Aufruf gelangenden Anfragen. Die Anfragen sind jeweils vor dem Text der mündlichen Beantwortung in den stenographischen Berichten abzudrucken.

§ 76.

(1) Entsprechend ihrer Reihung ruft der Präsident die Anfragen auf.

(2) Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der anfragende Abgeordnete anwesend ist. Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird die Anfrage von dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung schriftlich beantwortet.

(3) Anfragen, die in den Fragestunden innerhalb von vier Wochen nach Einlangen (§ 75 Abs. 3) nicht beantwortet werden konnten, sind vom Befragten spätestens zwei Monate nach ihrem Einlangen schriftlich zu beantworten.

(4) Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Auch jede Zusatzfrage darf nur eine einzige nicht unterteilte Frage enthalten. Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.

(5) Die Anfragen werden vor der Sitzung vielfältig und an alle Mitglieder sowie an die im Saale als Zuhörer anwesenden Personen verteilt. Sie werden nach Aufrufen der Frage nicht mündlich wiederholt.

§ 77.

(1) Bittschriften und andere Eingaben an den Nationalrat sind nur dann anzunehmen, wenn sie von einem Mitgliede des Nationalrates überreicht werden. Sie werden weder verlesen noch in Druck gelegt.

(2) Eine Begründung oder Befürwortung bei ihrer Einbringung ist nicht zulässig.

(3) Der Präsident verweist die Bittschriften mit Rücksicht auf ihren Inhalt an diejenigen Ausschüsse, die zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzt sind.

(4) Sämtliche Eingaben und Bittschriften sind in der Kanzlei des Nationalrates mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichnis einzutragen.

(5) Diese Schriftstücke gehören nicht zu den Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates im Sinne des Art. 33 B-VG.

(6) Bittschriften, über welche bis zum Schlusse der Gesetzgebungsperiode vom Nationalrat nicht mehr Beschluß gefaßt werden konnte, sind vom Präsidenten an die Regierung zur geeigneten Verfügung zu leiten.

VII. Gesetzesbeschlüsse.

§ 78.

(1) Jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist unverzüglich durch dessen Präsidenten dem Bundeskanzler zu übermitteln, der ihn sofort dem Bundesrat bekanntzugeben hat.

(2) Ein Gesetzesbeschluß kann, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat gegen diesen Beschluß keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat.

(3) Dieser Einspruch muß durch Vermittlung des Bundeskanzlers dem Nationalrat innerhalb acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Wiederholt der Nationalrat seinen ursprünglichen Beschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen. Beschließt der Bundesrat, keinen Einspruch zu erheben, oder wird innerhalb der im Abs. 3 festgesetzten Frist kein mit Begründung versehener Einspruch erhoben, so ist der Gesetzesbeschluß zu beurkunden und kundzumachen.

(5) Gegen Beschlüsse des Nationalrates, die ein nach Art. 64 Abs. 1 B-VG. ergehendes Bundesgesetz über die Vertretung des Bundespräsidenten, ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, die Bewilligung des Bundesvoranschlages, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen oder die Verfügung über Bundesvermögen betreffen, kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben. Diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates sind ohne weiteres zu beurkunden und kundzumachen. (Art. 42 B-VG.)

§ 79.

Einer Volksabstimmung ist jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 B-VG., jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt. (Art. 43 B-VG.)

§ 80.

Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 B-VG., jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen. (Art. 44 Abs. 2 B-VG.)

§ 81.

Das Verlangen der Mehrheit der Mitglieder nach Art. 43 B-VG. oder eines Drittels der Mitglieder nach Art. 44 Abs. 2 B-VG. ist schriftlich mit den eigenhändigen Unterschriften der Abgeordneten an den Präsidenten zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu richten.

§ 82.

(1) Alle politischen Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden Inhalt haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.

(2) Auf Beschlüsse des Nationalrates über die Genehmigung von Staatsverträgen werden die Bestimmungen des Art. 42 Abs. 1 bis 4 B-VG. und, wenn durch den Staatsvertrag ein Verfassungsgesetz geändert wird, die Bestimmungen des Art. 44 Abs. 1 B-VG. sinngemäß angewendet (Art. 50 B-VG.).

VIII. Ordnungsbestimmungen.

§ 83.

(1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich.

(2) Nach dem dritten Rufe „zur Sache“ kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

(3) Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort entzogen, so kann der Nationalrat, ohne daß eine Debatte stattgefunden hat, erklären, daß er den Redner dennoch hören wolle.

§ 84.

(1) Wenn ein Abgeordneter bei den Verhandlungen des Nationalrates den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, so spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

(2) Der Präsident kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

(3) Wenn der Präsident den Redner unterbricht, so hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

§ 85.

(1) Wer zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an den Nationalrat.

(2) Falls ein Abgeordneter durch seine Rede Anlaß zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des Nationalrates auch am

Schlusse derselben Sitzung oder am Beginne der nächsten nachträglich ausgesprochen und auch von jedem zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

IX. Verhandlungssprache.

§ 86.

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Verhandlungs- und Geschäftssprache des Nationalrates und seiner Ausschüsse.

X. Vertretung nach außen.

§ 87.

Abordnungen werden weder in die Sitzungen des Nationalrates noch in die seiner Ausschüsse zugelassen.

§ 88.

Die Vertretung des Nationalrates und seiner Ausschüsse obliegt dem Präsidenten des Nationalrates.

XI. Schlußbestimmungen.

§ 89.

(1) Anträge auf Abänderung dieses Bundesgesetzes müssen selbständig eingebracht und nach besonderer Verhandlung der Beschlußfassung unterzogen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 61 Abs. 8.

(2) Solche Anträge sind nach Durchführung der ersten Lesung einer Ausschußberatung zu unterziehen. Der Ausschuß hat schriftlich Bericht zu erstatten, worauf die zweite Lesung im Nationalrat und frühestens 24 Stunden nach Abschluß der zweiten Lesung die dritte Lesung stattfindet.

§ 90.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1961 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren das Bundesgesetz vom 19. November 1920, BGBl. Nr. 10, über die Geschäftsordnung des Nationalrates in der geltenden Fassung sowie die autonome Geschäftsordnung des Nationalrates vom 19. November 1920 in der geltenden Fassung ihre Wirksamkeit.

/ 2

Entschließung

Die Bundesregierung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß

- a) die zur Begutachtung an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe von den mit der Ausarbeitung befaßten Bundesministerien dem Präsidium des Nationalrates künftig in solcher Anzahl übermittelt werden, daß sowohl die Mitglieder und Ersatzmitglieder

des zuständigen Ausschusses des Nationalrates als auch die parlamentarischen Klubs damit beteiligt werden können, und daß

- b) auch die Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, die insbesondere von den Landesregierungen und Interessenvertretungen bei den zuständigen Bundesministerien einlangen, in der gleichen Anzahl dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.